

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Jalousiedoktor-Sonnenschutz, Rollos, Markisen-Reparatur

Wolfgang Müller, Neubauweg 14, 8410 Weitendorf

1. Anwendungsbereich

Das Einzelunternehmen Wolfgang Müller – im Folgenden „Unternehmer“ genannt – betreibt den Handel, die Montage und Reparatur von Sonnenschutzartikeln, Rollos, Raffstores, Markisen, Insektenschutz, Faltstore, Plissee, Vertikalvorhängen, Rollläden, Sonnensegel, Blendschutz und Dachflächenfenster-Beschattung sowie die Durchführung von Dienstleistungen aller Art.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – im Folgenden „AGB“ genannt – gelten zwischen dem Unternehmer und natürlichen und juristischen Personen – im Folgenden „Kunde“ genannt – für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde. Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB, abrufbar auf der Homepage www.jalousiedoktor.at. Der Unternehmer kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung seiner AGB. Hinsichtlich Punkt 17. gelten diese AGB auch gegenüber Lieferanten des Unternehmers.

Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Zustimmung des Unternehmers. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn der Unternehmer ihnen nach Eingang bei ihm nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot/Vertragsabschluss

Die Angebote des Unternehmers sind unverbindlich.

Zusagen, Zusicherungen und Garantien des Unternehmers oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

Der Kunde hat dem Unternehmer bekannt zu geben, wenn der seinen Auftrag im Zusammenhang mit Produkten und Leistungen erteilt, die in Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführt sind, die der Unternehmer zwar anbietet, ihm jedoch nicht direkt zuzurechnen sind. In diesem Fall kann der Unternehmer zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

Kostenvoranschläge sind entgeltlich, für Verbraucher jedoch nur dann, wenn sie vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen werden. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

Die Angebote und Kostenvoranschläge des Unternehmers setzen voraus, dass die vom Kunden beigestellten Geräte, Materialien und Konstruktionen für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich nachträglich heraus, dass beigestellte Geräte, Materialien oder Konstruktionen mangelhaft sind, stellt dies eine Änderung des Vertrages dar, und der Kunde hat den dadurch notwendigen Mehraufwand zusätzlich abzugelten.

3. Preise

Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf ein angemessenes Entgelt.

Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Wird der Unternehmer gesondert damit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

Baustellensicherungen, Abschränkungen und sonstige Sicherungsmaßnahmen sind vom Kunden beizustellen.

Der Unternehmer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 10 % hinsichtlich der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern sich der Unternehmer nicht im von ihm zu vertretenden Leistungsverzug befindet.

Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2010 vereinbart und es erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

Gegenüber privaten Kunden (Konsumenten) erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts sowie bei Dauerschuldverhältnissen gemäß den obigen Bestimmungen nur, wenn die Leistung innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist und wenn zwischen den Vertragsparteien eine ausdrückliche Vereinbarung die Anpassung betreffend vorliegt.

4. Beigestellte Ware

Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, sind diese Geräte und sonstige Materialien nicht Gegenstand einer Gewährleistung.

5. Zahlung

Bei einem Auftragsvolumen von zumindest EUR 2.000,00 netto ist der Kunde verpflichtet, ein Drittel des Entgeltes binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss, ein Drittel des Entgeltes vor dem Arbeitsbeginn und das restliche Entgelt nach Fertigstellung bzw. Abnahme der Arbeiten und nach Legung der Schlussrechnung zu bezahlen.

Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Vereinbarung.

Nach Rechnungslegung durch den Unternehmer gilt – sofern nicht anders vereinbart – ein Zahlungsziel von 14 Tagen netto als vereinbart.

Bei verschuldetem Zahlungsverzug ist der Unternehmer berechtigt, 12 % Verzugszinsen p.a. zu berechnen. Der Unternehmer behält sich jedoch die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens ausdrücklich vor.

Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit dem Unternehmer bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist der Unternehmer berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

Der Unternehmer ist dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Dies gilt gegenüber privaten Kunden (Konsumenten) jedoch nur dann, wenn eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und

der Kunde nach Androhung der Rechtsfolge unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde.

Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder vom Unternehmer anerkannt worden sind. Privaten Kunden (Konsumenten) steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden bestehen sowie bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, etc). Diese Vergütungen werden dem Werklohn zugerechnet.

Sollten für die Einbringlichmachung des Werklohnes Mahnungen notwendig sein, ist der Kunde verpflichtet Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von EUR 20,00 zu bezahlen.

Änderungen der Rechnungsanschrift oder Umfirmierungen müssen seitens des Kunden unverzüglich bekanntgegeben werden. Sollte mehrere derartige Änderungsbekanntgaben erfolgen, so ist der Unternehmer berechtigt eine Bearbeitungsgebühr von € 50,00 je Änderung zu verrechnen.

6. Bonitätsprüfung

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände AKV EUROPA Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Pflicht des Unternehmers zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (insbesondere im Hinblick auf die Bebauungsbestimmungen) zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder die der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

Der Kunde hat insbesondere vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können beim Unternehmer angefragt werden.

Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung des Unternehmers nicht mangelhaft.

Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie und erforderlichen Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

8. Leistungsausführung

Der Kunde genehmigt zumutbare, sachlich gerechtfertigte und geringfügige Änderungen der Leistungsausführung. Gegenüber privaten Kunden (Konsumenten) besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

9. Leistungsfristen und Termine

Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und vom Unternehmer nicht verschuldete Verzögerung seiner Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich des Unternehmens liegen, für die Zeit, in der das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

Wenn der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen werden, insbesondere aufgrund der Verletzung seiner Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

Befindet sich der Unternehmer mit der Vertragserfüllung in Verzug, steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefs) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

10. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

Im Rahmen von Montage-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Leitungen, Geräten und dergleichen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler oder bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Für solche Schäden haftet der Unternehmer nur dann, wenn er diese schuldhaft verursacht hat.

Werden punktuelle Reparaturen vorgenommen, kann die Haltbarkeit der reparierten Teile eingeschränkt sein.

11. Behelfsmäßige Instandsetzung

Behelfsmäßige Instandsetzungen werden bei entsprechender Beauftragung durchgeführt. Hier besteht nur eine den Umständen entsprechende sehr beschränkte Haltbarkeit.

12. Gefahrtragung

Die Gefahr für die vom Unternehmer angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräte trägt der Kunde. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

13. Annahmeverzug

Gerät der Kunde länger als zwei Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen, etc) und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, ist der Unternehmer berechtigt, bei aufrechem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig zu verfügen, sofern er im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen kann.

Bei Annahmeverzug des Kunden ist der Unternehmer weiters berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen und die Ware bei ihm einzulagern, wofür ihm eine angemessene Lagergebühr, die der Kund zu bezahlen hat, zusteht. Davon unberührt bleibt das Recht des Unternehmers, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Der Unternehmer ist im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag berechtigt, vom Kunden einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20 % des Auftragswertes zuzüglich Umsatzsteuer ohne Nachweis

des tatsächlichen Schadens zu verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig.

Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig.

14. Eigentumsvorbehalt

Die vom Unternehmer gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in seinem Eigentum.

Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn dem Unternehmer diese rechtzeitig davor unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und er der Veräußerung schriftlich zustimmt. Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung an den Unternehmer abgetreten.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist der Unternehmer unter angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber privaten Kunden (Konsumenten) darf der Unternehmer dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Kunden seit mindestens sechs Wochen fällig ist und der Unternehmer ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

Der Kunde hat uns von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

Der Unternehmer ist berechtigt, zur Geltendmachung seines Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware, soweit für den Kunden zumutbar, zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung.

Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

Die zurückgenommene Vorbehaltsware von unternehmerischen Kunden darf der Unternehmer freihändig und bestmöglich verwerten.

15. Schutzrechte Dritter

Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so ist der Unternehmer bis zur Klärung der Rechte Dritter berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Kunden einzustellen und den Ersatz der von ihm aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen. Der Kunde hält den Unternehmer diesbezüglich daher schad- und klaglos.

Der Unternehmer ist berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

16. Das geistige Eigentum des Unternehmers

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die dem Unternehmer beigestellt werden oder durch seinen Beitrag entstanden sind, bleiben das geistige Eigentum des Unternehmers.

Die – wenn auch nur teilweise – Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Unternehmers.

17. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen des Unternehmers beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (zB förmliche

Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens jedoch der Zeitpunkt, an dem Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar. Zur Mängelbehebung sind dem Unternehmer seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, die dem Unternehmer entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind dem Unternehmer unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Übergabe schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Kunden an den Unternehmer zu retournieren. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an den Unternehmer trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke, etc nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

Für Lieferanten gelten die allgemeinen gesetzlichen Gewährleistungsfristen, der Lieferant hat jedoch in jedem Fall zu beweisen, dass die gelieferte Ware nicht mangelbehaftet war.

18. Haftung

Der Unternehmer haftet bei Vermögensschäden wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch den Unternehmer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die der Unternehmer zur Bearbeitung übernommen hat. Gegenüber privaten Kunden (Konsumenten) gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen die Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Unternehmens für Schäden, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

Die Haftung des Unternehmers ist ausgeschlossen für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder

Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, durch fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Wartung oder fehlerhafte Instandhaltung des Kunden oder durch nicht von Unternehmer autorisierte Dritte oder durch natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war, entstehen. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern der Unternehmer nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die der Unternehmer haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (zB Haftpflichtversicherung, Kasko-, Transport-, Feuer- und Betriebsunterbrechung, etc) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung des Unternehmers nur auf die Schäden, die von der Versicherung nicht abgedeckt werden oder durch die Inanspruchnahme der Versicherung (zB höhere Versicherungsprämien) entstehen.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, werden der Unternehmer und der unternehmerische Kunde gemeinsam eine Ersatzregelung treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

20. Allgemeines

Es gilt österreichisches Recht. Das Unternehmerkaufrecht ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens in 8410 Weitendorf.

Als Gerichtsstand wird das für 8410 Weitendorf örtlich zuständige Gericht ausschließlich vereinbart. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, Klagen auch bei anderen Gerichten, sofern ein anderer Gerichtsstand gegeben ist, anhängig zu machen.